

# Reglement Rückstellungen und Reserven

gültig ab 01.12.2019

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Allgemeines</b> .....	<b>3</b>
1.1	Zweck .....	3
1.2	Stetigkeit .....	3
1.3	Technische Grundlagen und technischer Zinssatz .....	3
<b>2</b>	<b>Vorsorgekapital</b> .....	<b>3</b>
2.1	Vorsorgekapital Aktive Versicherte .....	3
2.2	Vorsorgekapital Rentner .....	3
<b>3</b>	<b>Technische Rückstellungen</b> .....	<b>4</b>
3.1	Rückstellungen für Umwandlungsdifferenzen .....	4
3.2	Rückstellung für Langlebigkeit.....	4
3.3	Rückstellung für technischen Zinssatz .....	4
3.4	Weitere Rückstellungen.....	4
<b>4</b>	<b>Nicht-Technische Rückstellungen</b> .....	<b>5</b>
<b>5</b>	<b>Schlussbestimmungen</b> .....	<b>5</b>
5.1	Anpassungen des Reglements .....	5
5.2	Inkrafttreten.....	5

## Inhaltsverzeichnis Anhang

<b>1</b>	<b>Anhang</b> .....	<b>6</b>
1.1	Technische Grundlagen .....	6
1.2	Technischer Zinssatz.....	6
1.3	Inkrafttreten.....	6

## **1 Allgemeines**

### **1.1 Zweck**

Dieses Reglement bestimmt die Regeln zur Bildung von Rückstellungen und Reserven im Rahmen der Stiftung und der Vorsorgewerke angeschlossener Arbeitgeber. Es wird gestützt auf Art. 65b BVG und Art. 48e BVV 2 durch den Stiftungsrat erlassen.

### **1.2 Stetigkeit**

Bei der Festlegung der Rückstellungen und Reserven ist der Grundsatz der Stetigkeit zu beachten.

### **1.3 Technische Grundlagen und technischer Zinssatz**

Die Stiftung verwendet allgemein zugängliche technische Grundlagen (vgl. Anhang). Die Stiftung kann die technischen Grundlagen basierend auf einer Empfehlung des Experten für berufliche Vorsorge ändern.

Der technische Zinssatz entspricht dem für die Diskontierung der zukünftigen Leistungen und Beiträge angewendeten Zinssatz (vgl. Anhang). Die Stiftung kann den technischen Zinssatz basierend auf einer Empfehlung des Experten für berufliche Vorsorge ändern.

## **2 Vorsorgekapital**

### **2.1 Vorsorgekapital Aktive Versicherte**

Das Vorsorgekapital Aktive Versicherte entspricht der Summe der Austrittsleistungen. Die Austrittsleistung entspricht dem höchsten Wert aus dem Vergleich der Berechnungen gemäss Art. 15, 17 und 18 FZG.

### **2.2 Vorsorgekapital Rentner**

Das Vorsorgekapital der Rentenbezüger entspricht dem Barwert inkl. Anwartschaften der reglementarischen und allenfalls freiwilligen Leistungen, welche nicht im Rahmen eines Rückdeckungsvertrages versichert sind. Die Berechnung erfolgt anhand den vom Stiftungsrat beschlossenen technischen Grundlagen und dem technischen Zinssatz.

## **3 Technische Rückstellungen**

### **3.1 Rückstellungen für Umwandlungsdifferenzen**

Die Rückstellung für Umwandlungsdifferenzen entspricht der Differenz zwischen dem Vorsorgekapital für die reglementarische Altersrente und dem im Rücktrittsalter resp. Berechnungszeitpunkt vorhandenen Altersguthaben. Die Höhe des Vorsorgekapitals ergibt sich aus der Höhe der Altersrente und den jeweils geltenden technischen Grundlagen und dem technischen Zinssatz.

Die Rückstellung wird für all jene Versicherten berechnet und gebildet, welche sich gemäss den reglementarischen Bestimmungen pensionieren lassen könnten. Die Erfahrungen der Stiftung über den Anteil an vorzeitigen Pensionierungen und die Höhe des Anteils des Altersguthabens, welches als Alterskapital bezogen wird, werden angemessen berücksichtigt.

Die Finanzierung der Rückstellung erfolgt zulasten der Betriebsrechnung oder reglementarischer Beiträge.

### **3.2 Rückstellung für Langlebigkeit**

Der Stiftungsrat kann beschliessen, zusätzlich Rückstellungen für die weitere Abnahme der Sterblichkeit zu bilden, indem er das für die Verwendung von Generationentafeln erforderliche Vorsorgekapital planmässig durch eine Rückstellung bildet.

Beim Wechsel der technischen Grundlagen wird der erforderliche Betrag durch den Experten für berufliche Vorsorge berechnet und der Rückstellung entnommen. Zielwert und Dotationsprinzipien werden überprüft und den aktuellen Verhältnissen angepasst.

### **3.3 Rückstellung für technischen Zinssatz**

Die Rückstellung für den technischen Zinssatz wird gemäss Beschluss des Stiftungsrates gebildet, um allfällige Differenzen im Barwert der Leistungen bei Verwendung von Marktzinssätzen anstelle des technischen Zinssatzes in der Bilanz abzubilden.

Eine allfällige Rückstellung wird in Prozenten des Vorsorgekapitals der nicht rückgedeckten Rentenbezüger ausgedrückt.

Bei der Anpassung des technischen Zinssatzes wird der Betrag einer vorhandenen Rückstellung entnommen.

### **3.4 Weitere Rückstellungen**

Der Stiftungsrat kann, soweit es die Situation erfordert, weitere Rückstellungen bilden, z.B.

- für Risikoleistungen, welche nicht oder nicht vollständig durch einen Rückdeckungsvertrag kongruent versichert sind;
- für pendente oder latente nicht rückgedeckte Leistungsfälle;
- für Schwankungen im Risikoverlauf der nicht rückgedeckten Rentner;
- für Rentenerhöhungen z.B. aufgrund gesetzlicher Verpflichtung oder gemäss Beschluss des Stiftungsrates;
- für Strukturveränderungen der Stiftung im Rahmen einer Teilliquidation.

## **4 Nicht-Technische Rückstellungen**

Der Stiftungsrat bildet bei Bedarf nach bestem Wissen Rückstellungen für mögliche Verpflichtungen, deren Höhe und Zeitpunkt beim Jahresabschluss noch nicht definitiv bekannt sind (z.B. Prozessrisiken).

Diese Rückstellungen dürfen nicht dazu dienen, Willkür- oder Glättungseffekte zu erzielen oder solche in Kauf zu nehmen.

## **5 Schlussbestimmungen**

### **5.1 Anpassungen des Reglements**

Die Stiftung behält das uneingeschränkte, jederzeitige, einseitige Abänderungsrecht dieses Reglements.

Änderungen dieses Reglements sind dem Experten für berufliche Vorsorge und der BVG- und Stiftungsaufsicht zur Kenntnis zu bringen.

### **5.2 Inkrafttreten**

Das vorliegende Reglement tritt per 1. Dezember 2019 in Kraft und ersetzt die Ausgabe vom 1. Dezember 2016.

# 1 Anhang

## 1.1 Technische Grundlagen

Die Stiftung verwendet die technischen Grundlagen BVG 2015 nach dem Generationenkonzept.

## 1.2 Technischer Zinssatz

Die Stiftung wendet einen technischen Zinssatz von 1.50% an.

## 1.3 Inkrafttreten

Dieser Anhang tritt per 1. Dezember 2019 in Kraft und ersetzt die Ausgabe vom 1. Dezember 2016.